

II. Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen

Erlassen am 25. Februar 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 1. Juli 2014¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen vom 19. April 2006² wird wie folgt geändert:

Kantonsrat

Art. 7. ¹ Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht.

² Er:

- a) wählt den Rat der Hochschule;
- b) genehmigt den Leistungsauftrag;
- c) beschliesst den Kantonsbeitrag ~~und nimmt Kenntnis vom besonderen Leistungsauftrag;~~
- d) **nimmt Kenntnis vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Kantonsbeitrags;**
- e) nimmt **im Rahmen des Geschäftsberichts der Regierung** Kenntnis **von der Geschäftsführung der Hochschule.**

³ Mitglieder des Rates der Hochschule können dreimal wiedergewählt werden.

Regierung

Art. 8. ¹ Die Regierung hat die Aufsicht.

² Ihr obliegen insbesondere:

- a) Erlass von Verordnungsvorschriften über Besoldung und berufliche Vorsorge von Lehrkörper sowie übrigen Personal;
- b) Genehmigung von Statut, Studienordnung und Gebührentarif;
- c) Erteilung des ~~besonderen~~ Leistungsauftrags;
- c^{bis}) Beantragung des Kantonsbeitrags;**
- c^{ter}) Genehmigung des Berichts über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Kantonsbeitrags;**

¹ ABI 2014, 1908.

² sGS 216.0.

c^{quater}) **Erlass von Vorschriften über:**

- 1. Rechnungslegung und -konsolidierung;**
- 2. Bildung und Verwendung von Eigenkapital;**
- 3. Berichterstattung.**

d) Genehmigung der Wahl der Rektorin oder des Rektors.

Finanzkontrolle

Art. 9. ¹ Die kantonale Finanzkontrolle prüft das Rechnungswesen und **die Jahresrechnung.**

² **Besondere Aufträge erfüllt sie nach Massgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.³**

*Gliederungstitel nach Art. 9. IV. **Steuerung***

Leistungsauftrag

Art. 10. ¹ Der **Leistungsauftrag** richtet sich nach Art. 2 und 3 dieses Erlasses **sowie nach dem Statut.⁴ Er kann erweitert werden. Er schafft den Rahmen für Lehre, Forschung und Dienstleistungen von hoher Qualität und Wettbewerbsfähigkeit.⁵**

² Mit dem **Leistungsauftrag** können Wirkungsziele festgelegt werden.

³ Der **Leistungsauftrag** wird **für vier Jahre erteilt und auf Beginn des dritten Kalenderjahrs nach Beginn der Amtsdauer für Behörden des Kantons⁶ erneuert.**

Art. 11 wird aufgehoben.

*Finanzierung a) **allgemein***

Art. 12. ¹ Die Hochschule finanziert ihre Ausgaben durch:

- a) Gebühren;
- b) Kantonsbeitrag;
- c) übrige Einnahmen.

~~² Der Kantonsbeitrag wird mit dem Voranschlag des Kantons in Form eines Globalkredites beschlossen.~~

b) Kantonsbeitrag

Art. 12a (neu). ¹ **Der Kantonsbeitrag stellt die Erfüllung des Leistungsauftrags sicher.**

² **Er wird für vier Jahre beschlossen und auf Beginn des dritten Kalenderjahrs nach Beginn der Amtsdauer für Behörden des Kantons⁷ erneuert.**

³ Art. 42k StVG, sGS 140.1.

⁴ sGS 216.15.

⁵ Art. 1 Abs. 1 und Art. 27 HFKG (BBI 2011, 7455).

⁶ Art. 1 ADG, sGS 117.1.

⁷ Art. 1 ADG, sGS 117.1.

³ Im Finanzhaushalt des Kantons ist der Beitrag an die Hochschule ein Sonderkredit⁸ der laufenden Rechnung⁹. Der Anteil der Löhne passt sich einer Änderung der Löhne für die Angestellten im Staatsdienst¹⁰ an.

Umsetzungsautonomie der Hochschule a) Grundsatz

Art. 12b (neu). ¹ Die Hochschule erfüllt den Leistungsauftrag und verwendet den Kantonsbeitrag sowie die weiteren Mittel autonom.

² Sie führt die Jahresrechnung nach Massgabe der Verordnungsvorschriften der Regierung über die Rechnungslegung.

b) unternehmerisches Handeln

Art. 12c (neu). ¹ Die Hochschule nutzt im Rahmen der Erfüllung des Leistungsauftrags Chancen und trägt Risiken.

² Zur Wahrung der Entwicklungs- und Risikofähigkeit bildet und verwendet sie nach Massgabe der Verordnungsvorschriften der Regierung Eigenkapital.

³ Stellen unvorhersehbare Entwicklungen oder ausserordentliche Umstände die Erfüllung des Leistungsauftrags in Frage, beantragt die Hochschule eine Anpassung des Leistungsauftrags oder des Kantonsbeitrags.

c) Kontrolle und Berichterstattung

Art. 12d (neu). ¹ Die Hochschule verfügt über ein den Risiken angemessenes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.

² Sie erstattet nach Massgabe der Verordnungsvorschriften der Regierung:

- a) jährlich einen Geschäftsbericht. Dieser äussert sich insbesondere zum Stand der Leistungserbringung und Mittelverwendung;
- b) alle vier Jahre einen Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Kantonsbeitrags.

Immobilien a) Grundsatz

Art. 12e (neu). ¹ Der Kanton stellt der Hochschule die Immobilien zur Verfügung, die sie zur Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt.

² Die Hochschule entrichtet eine Abgeltung für die Nutzung auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Vollkostenrechnung.

³ Sie sorgt für den kleinen Unterhalt.

⁸ Art. 52 Abs. 3 und Art. 65 Bst. b StVG, sGS 140.1.

⁹ Art. 47 und 48 StVG, sGS 140.1.

¹⁰ Art. 37 und 38 PersG, sGS 143.1.

b) Ausnahme

Art. 12f (neu). **Soweit die vom Kanton zur Verfügung gestellten Immobilien den Bedarf nach dem Leistungsauftrag nicht abdecken, kann die Hochschule Mietverträge abschliessen.**

b) Aufgaben

Art. 14. ¹ Der Rat der Hochschule ist oberstes Organ.

² Ihm obliegen insbesondere:

- a) Erlass von Statut, Studienordnung und Gebührentarif;
- b) Beantragung von Leistungsauftrag und Kantonsbeitrag;
- b^{bis}) Beschluss des Berichts über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Kantonsbeitrags;
- c) Beschluss von Voranschlag, Jahresrechnung und Geschäftsbericht;
- d) Erteilung von Aufträgen für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung;
- e) Wahl der Rektorin oder des Rektors und von Prorektorinnen oder Prorektoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 1. September nach Beginn der Amtsdauer des Rates der Hochschule;
- f) Wahl der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors;
- g) Wahl von hauptamtlichen Dozierenden und nebenamtlichen Dozierenden mit unbefristetem Lehrauftrag;
- h) Verleihung des Professortitels;
- i) Wahl von Rekurskommission und Disziplinarkommission.

Rektorin oder Rektor

Art. 19. ¹ Die Rektorin oder der Rektor erfüllt die Aufgaben nach Statut und weiteren Erlassen.

² Ihr oder ihm obliegen insbesondere:

- a) Führung der Hochschule;
- a^{bis}) Vorbereitung der Anträge und Beschlüsse des Rates der Hochschule zu Leistungsauftrag und Kantonsbeitrag sowie zur Berichterstattung;**
- b) Vorsitz in Konvent und Rektorat;
- c) Erlass von Verfügungen, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

³ Sie oder er kann Mitgliedern des Rektorats Befugnisse übertragen.

II.

Der erste Leistungsauftrag und der erste Kantonsbeitrag nach diesem Erlass werden auf Beginn des Jahres 2016 erteilt und beschlossen. Sie gelten für die Jahre 2016 bis 2018.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates
Paul Schlegel

Der Staatssekretär
Canisius Braun